

Allgemeinverfügung zum Schutz gefährdeter Feldvogelarten

I. Allgemeinverfügung

Gemäß § 44 Abs.5 NatSchG¹ wird das Betreten von kartografisch abgegrenzten Gebieten abseits von Wegen in der Zeit vom 01.04.2026 bis einschließlich 15.08.2026 aus Gründen des Artenschutzes untersagt. Zusätzlich gilt die gesetzliche Beschränkung des § 44 Abs. 2 NatSchG: „Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf Wegen betreten werden.“

Das Befahren von Grünland und Ackerflächen abseits von Wegen, außer zu landwirtschaftlichen Zwecken, ist in der Zeit vom 01.04.2026 bis einschließlich 15.08.2026 im räumlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG² untersagt.

Das Betreten und Befahren von kartografisch abgegrenzten Abschnitten von Feldwegen (Teilbereich von Flurstück Nr. 9963, 10062/2 und 1918/1 Rottenburg) ist in der Zeit vom 01.04.2026 bis einschließlich 15.08.2026 aus Gründen des Artenschutzes gemäß § 44 Abs.5 NatSchG; §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG untersagt.

Hunde sind in diesem Zeitraum und in diesen Gebieten an der kurzen Leine zu führen. Das Führen von Hunden „bei Fuß“, an der Langleine oder freilaufend ist in der Zeit vom 01.04.2026 bis einschließlich 15.08.2026 und in den vorstehend bezeichneten Gebieten gemäß §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG untersagt.

Die Abgrenzungen der Gebiete und die gesperrten Wege sind in Karten dargestellt (siehe Anlage), die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind. Die Gebietsgrenzen und die Sperrung der Wege werden durch Hinweistafeln im Gelände markiert.

Für die Allgemeinverfügung ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde gemäß §§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 58 Abs. 1 NatSchG zuständig.

II. Nebenbestimmungen, Inkrafttreten

1. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.04.2026 in Kraft. Sie gilt befristet und tritt mit Ablauf des 15.08.2026 außer Kraft.
2. Die Anordnungen zum Betretungs- und Befahrungsverbot abseits von Wegen bzw. für die gesperrten Wegabschnitte gelten nicht für Bewirtschaftende im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit.
3. Die Anordnungen zum Betretungs- und Befahrungsverbot abseits von Wegen bzw. für die gesperrten Wegabschnitte gelten nicht für den Jagdpächter und Jagdausübungsberechtigte im Rahmen der Jagdausübung.
4. Die Anordnungen zum Betretungs- und Befahrungsverbot abseits von Wegen bzw. für die gesperrten Wegabschnitte gelten nicht für behördliche Tätigkeiten und Tätigkeiten im Auftrag von Behörden wie z.B. Kontrollen, Kartierungen und Beratungsgespräche vor Ort.

¹ Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) Vom 23. Juni 2015, in Kraft getreten am 14.07.2025 zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl.S. 26) m.W.v. 11.02.2023

² Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m.W.v. 01.01.2025

5. Weitere Nebenbestimmungen bleiben aus Gründen des Artenschutzes vorbehalten. Das zeitlich befristete Betretungsverbot kann ergänzt bzw. geändert werden.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO³ aus folgenden Gründen angeordnet: Durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs würde der Fortpflanzungserfolg der gefährdeten Feldvogelarten gefährdet werden, weil schon wenige Passanten oder freilaufende Hunde die Altvögel aufschrecken und das Brutgeschäft empfindlich stören können.

Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs. Das private Rechtschutzinteresse muss vor dem öffentlichen Interesse zurückstehen, wirksame Schutzmaßnahmen für gefährdete Offenlandarten zu treffen, die am Boden brüten und zahlreichen Gefährdungen ausgesetzt sind.

IV. Begründung

Die zeitlich befristeten Anordnungen (Betretungs- und Befahrungsverbot abseits von Wegen und für gesondert gesperrte Wege sowie Leinenpflicht) flankieren Schutzmaßnahmen für gefährdete Feldvogelarten (Rebhuhn, Kiebitz, Grauammer), die im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung am Boden brüten und zahlreichen Gefährdungen ausgesetzt sind.

Diese Feldvogelarten sind in Baden-Württemberg vom Aussterben bedroht und nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 bb) BNatSchG besonders geschützt. Grauammer und Kiebitz sind zusätzlich als streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 c) BNatSchG in Verbindung mit § 1 Anlage 1 Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung⁴ eingestuft.

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 1. April, um das Fortpflanzungsgeschehen der Feldvogelarten zu schützen. Die Geltungsdauer bis zum 15. August ist notwendig, um auch Zweitbruten von Rebhühnern und die Aufzucht der Jungvögel zu schützen und um den Erfolg des Rebhuhnschutzprojektes sicherzustellen.

Das Betretungsverbot abseits von Wegen und die Leinenpflicht für Hunde bewirkt einen präventiven Schutz, um erhebliche Störungen zu vermeiden, die nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten sind. Ohne diesen Schutz ist z.B. mit Störungen durch stöbernde Hunde zu rechnen. Mögliche Folgen sind zerstörte Gelege oder ausgekühlte Eier, weil Altvögel immer wieder aufgescheucht werden.

Die Sperrung von Wegeabschnitten ist notwendig, um Störungen im zentralen Bereich des Kiebitzschutzprojektes zu verhindern. Die Wegeabschnitte liegen hier sehr nahe an Stellen, an denen die Kiebitze brüten.

³ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), neugefasst am 19. 03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2024 (BGBl. I S. 328)

⁴ Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

Der präventive Schutz ist umso wichtiger, weil diese Restvorkommen am Boden brütender Vogelarten zusätzlich natürlichen Einflüssen ausgesetzt sind, die für sie ebenfalls existenzbedrohend sind. Beispielhaft zu nennen sind extreme Wetterereignisse wie Starkregen und Kälteeinbrüche sowie Prädatoren wie Fuchs und Rabenvögel.

Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung setzt das Landratsamt zusammen mit Vertreter:innen des privaten Naturschutzes, der Stadtverwaltung Rottenburg sowie den Bewirtschaftenden der landwirtschaftlichen Nutzflächen zahlreiche Maßnahmen um, die am Boden brütende Vogelarten begünstigen. Störungen durch freilaufende Hunde, querfeldein laufende Spaziergänger und Geländesportler sind dahingehend kontraproduktiv.

Angesichts der Fluchtdistanzen gegenüber Fußgänger:innen, Radfahrer:innen und Reiter:innen ist es notwendig, dass landwirtschaftliche Nutzflächen und Ödland in der sensiblen Fortpflanzungszeit weder betreten noch befahren werden, soweit dies nicht für landwirtschaftliche oder jagdliche Zwecke notwendig ist.

Der Allgemeinverfügung kann nicht entgegengehalten werden, dass sie unverhältnismäßig sei, denn die zeitlich befristeten Anordnungen sind geeignet, um hochgradig gefährdete Vogelarten während der sensiblen Fortpflanzungsphase wirksam zu schützen. Auch gibt es kein milderes Mittel, um den angestrebten Zweck zu erreichen.

In Relation zur Gefährdungslage der genannten Feldvogelarten sind die zeitlich befristeten Einschränkungen für Fußgänger:innen, Hundehalter:innen und Reiter:innen zumutbar und angemessen.

V. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 9 NatSchG, wer entgegen einer Anordnung nach § 44 Abs. 5 NatSchG gesperrte Flächen betritt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 3 NatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG, wer entgegen § 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG ein wildlebendes Tier erheblich stört. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 6 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen (Wiesen und Äcker) gilt nach § 44 Abs. 2 NatSchG, dass diese während der Nutzzeit außerhalb von Wegen nicht betreten werden dürfen. Wer dies nicht beachtet, handelt ordnungswidrig nach § 69 Abs. 2 Nr. 8 NatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 3 NatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

In der freien Landschaft dürfen Wiesen und Äcker nicht als Parkplatz oder Fahrgelände für Kraftfahrzeuge benutzt werden. Dies gilt nicht für Jagdpächter:innen, Eigentümer:innen und Bewirtschaftende der Grundstücke, sowie Dritte, die mit ausdrücklicher Erlaubnis von Eigentümer:innen und im Einklang mit öffentlich-rechtlichen Bestimmungen dessen Grundstück zum Parken bzw. Fahren benutzen.

Wer dies nicht beachtet, handelt ordnungswidrig nach § 69 Abs. 2 Nr. 6 NatSchG. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 3 NatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen erhoben werden.

VII. Hinweis

Die Allgemeinverfügung mit Anlage kann während der Sprechzeiten beim Landratsamt Tübingen, Abteilung Recht und Naturschutz, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, eingesehen werden.

Tübingen, den 12. März 2026

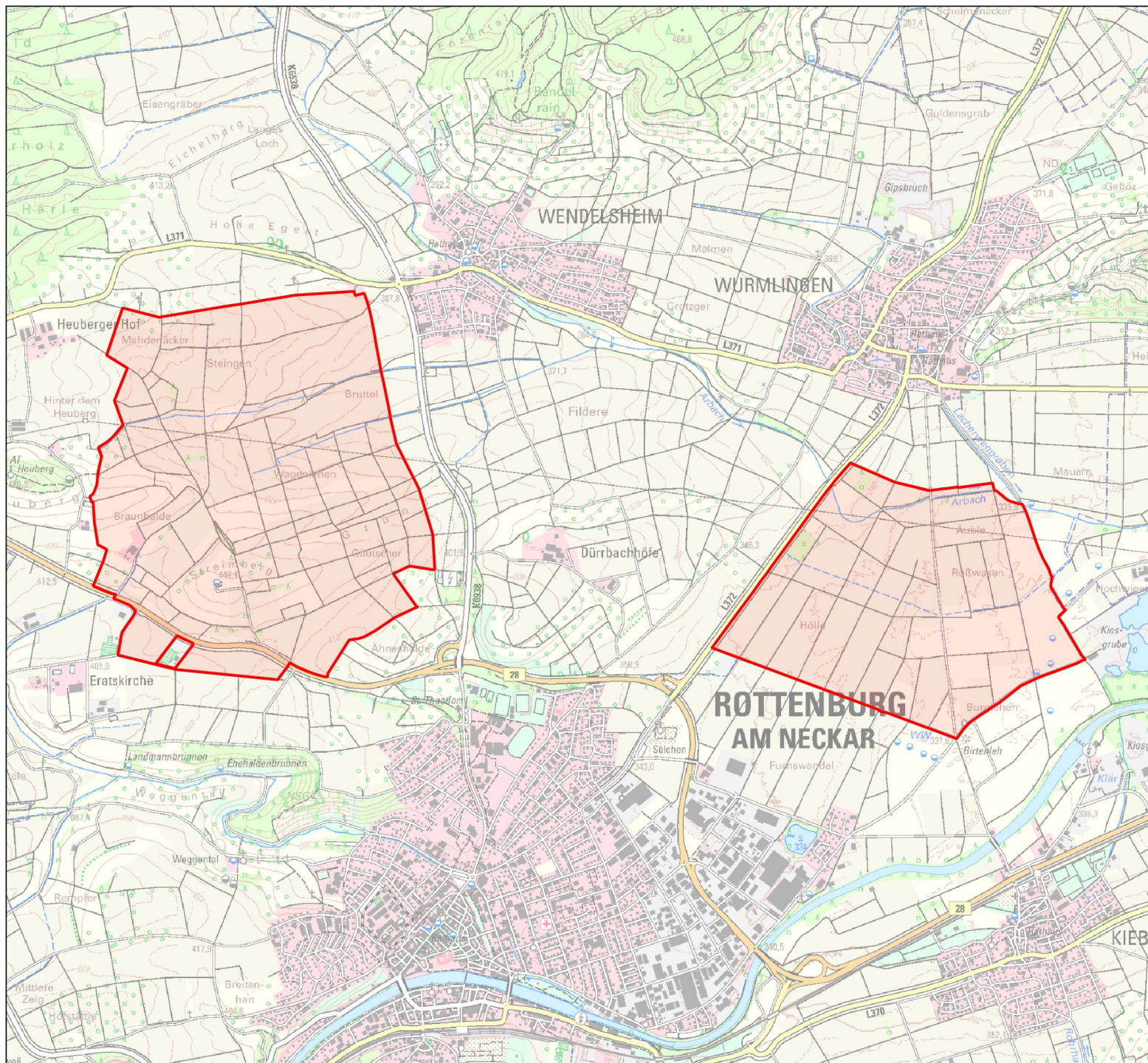
Landratsamt Tübingen
– Untere Naturschutzbehörde –

Lukas Scheiger

Leiter des Geschäftsbereichs
Gesundheit, Veterinärwesen, Umwelt und Forst

Anlage:

Kartografische Darstellung räumlicher Geltungsbereich der Allgemeinverfügung und Wegesperrungen



Legende

- Räumlicher Geltungsbereich
Allgemeinverfügung



0 250 500 750 1.000 1.250 m



Landratsamt Tübingen Untere Naturschutzbehörde

Allgemeinverfügung zum Schutz
gefährdeter Feldvogelarten
- Übersichtskarte

Grundlage: Amtliche Geobasisdaten (C) LGL,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19



Legende

-  Räumlicher Geltungsbereich
Allgemeinverfügung
-  Gesperrter Weg - Durchgang und
Durchfahrt verboten
-  Flurstück (ALKIS)



0 50 100 150 200 250 m

Landratsamt Tübingen Untere Naturschutzbehörde

Allgemeinverfügung zum Schutz
gefährdeter Feldvogelarten
- Karte Wegesperrungen

Grundlage: Amtliche Geobasisdaten © LGL,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19